

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau einer Erdgastransportleitung, der Spessart-Odenwald-Leitung (SPO), hier: Abschnitt Hessen-Mitte (PLB) von der Ortslage Klein-Auheim (Stadt Hanau) bis zur Ortslage Herchenrode (Gemeinde Modautal);

- Anhörung zur 1. Planänderung vor Beschluss

Die terranets bw GmbH hat beim Regierungspräsidium Darmstadt gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt Hessen-Mitte (PLB) beginnend beim Stationierungspunkt (SP) 35+090 bis zum SP 83+220 von der Ortslage Klein-Auheim/Hanau bis zur Ortslage Herchenrode/Modautal einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG beantragt. Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 27.08.2025 offengelegt. Anerkannte Umweltvereinigungen und jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatten die Möglichkeit, bis einschließlich 02.10.2025 Einwendungen zu erheben. Der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43a Abs. 8 EnWG fand am 06.05.2026 und 07.05.2026 in Dieburg statt.

Am 22.09.2026 hat die terranets bw GmbH die 1. Planänderung vor Beschluss der Planfeststellung für den Abschnitt Hessen-Mitte (PLB) eingereicht.

Aufgrund der im Offenlage- und Beteiligungsverfahren sowie im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse hat die terranets bw GmbH die Planfeststellungsunterlagen geändert.

Es handelt sich insbesondere um die folgenden Planänderungen:

- Kleinräumige Trassenanpassungen
 - im Bereich des Tagebau Akazienhofes (SP 51+500 bis SP 52+000),
 - in Rohrbach, Stadt Ober-Ramstadt (SP 78+300 bis SP 79+000),
 - im Gewerbegebiet D30, Stadt Rodgau (SP AL (Jügesheim) 0+300 bis SP AL (Jügesheim) 1+230),
 - im Bereich eines Nussbaumes in Dudenhofen (SP 44+900 bis SP 45+100),
 - im Bereich der Semme (SP 59+600 bis SP 60+200).
- Überarbeitung
 - der forstrechtlichen, naturschutz- und bodenschutzfachlichen Unterlagen,
 - sowie des Baulärmgutachtens.

Einzelheiten sind den geänderten Planunterlagen zu entnehmen. Sie betreffen insbesondere folgende Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne, Trassierungspläne, Grunderwerbspläne
- Bauplanungskonzept
- Grunderwerbs-, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis
- UVP-Bericht
- Natura 2000
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)
- Forstrechtlicher Antrag

- Fachgutachten Bodenschutz
- Baulärmgutachten

Die geänderten Planunterlagen werden in der Zeit vom 30.09.2026 bis 29.10.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zugänglich gemacht.

Die Planunterlagen können direkt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/energienetze/30092026-1-planaenderung-vor-beschluss-neubau-der-spo-hier-abschnitt-hessen-mitte-plb>

Die Unterlagen sind ebenfalls unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> – Rubrik: Bekanntmachungen → Energienetze auffindbar.

Daneben werden die Planunterlagen auch im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Abs. 3 S. 3 EnWG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Darmstadt gerichtet hat. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, poststelle@rpda.hessen.de, Tel.: 06151 12 0).

1. Alle, deren Belange durch die 1. Planänderung vor Beschluss berührt werden, können bis **12.11.2026** beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben.

Stellungnahmen und Einwendungen sind gem. § 43a Abs. 6 S. 1 EnWG elektronisch abzugeben und müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich. Die Nennung des Namens am Ende des Textes ist gem. § 3a Abs. 4 HVwVfG i. V. m. § 126b BGB ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Einwendungen gem. § 43a Abs. 6 S. 2 EnWG beim Regierungspräsidium Darmstadt auch mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden können.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Bereits im Verfahren abgegebene Stellungnahmen und Einwendungen sind weiterhin gültig.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum soll der jeweilige Flur, die Flurstücksnummer und die Gemarkung des betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Die Übersendung per E-Mail soll im PDF-Format erfolgen (Adresse: poststelle@rpda.hessen.de, max. 25 MB, Betreff: „SPO, Abschnitt Hessen-Mitte – 1. Planänderung vor Beschluss“). Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

Stellungnahmen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG.
3. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist, also mit Ablauf des 12.11.2026, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a Abs. 1 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG i. V. m. § 21 S. 2 UVPfG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG).
4. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu benennen (§ 17 Abs. 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 HVwVfG).
5. Von einer Erörterung kann gemäß § 43a Abs. 10 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG im Regelfall abgesehen werden.
6. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 5 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird sie öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet, bekanntgemacht.
9. Vom Beginn der Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung vor Beschluss dürfen auf den von dem Plan zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende

Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

10. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG darstellt,
 - dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.
11. Es werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die die antragsgegenständlichen Maßnahmen der 1. Planänderung vor Beschluss betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens offengelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:
 - Teil A: Erläuterungsbericht
 - Teil D: UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung
 - Teil E: naturschutzfachliche und forstrechtliche Anträge
 - Teil F: Fachgutachten Bodenschutz, schall- und lärmschutztechnisches Gutachten, Sicherheitsstudie, Kartierbericht
12. Die Planunterlagen der 1. Planänderung vor Beschluss und die öffentlichen Bekanntmachungen sind für die Dauer des Verfahrens über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich.
13. Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Wilhelminenstraße 1 – 3
64283 Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02/1-2024